

Erster Bericht und Antrag **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren
vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit**

**hier: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision
in Zivilsachen**

— aus Drucksache 7/444 —

A. Problem

Die Zivilsenate des Bundesgerichtshofs sind seit Jahren erheblich überlastet. Die Revisionsverfahren dauern oft unzumutbar lange. Das Gesetz zur Entlastung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen vom 15. August 1969 hat nur vorübergehend eine Erleichterung gebracht; darüber hinaus tritt dieses Gesetz am 15. September 1975 außer Kraft.

B. Lösung

Der vom Rechtsausschuß einstimmig bei einer Enthaltung gebilligte Gesetzentwurf regelt die Frage des Zugangs zum Revisionsgericht in Zivilsachen neu. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einer Beschwer über 40 000 Deutsche Mark kann das Revisionsgericht die Annahme der Revision ablehnen, wenn die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. In allen übrigen Fällen hängt die Revision von ihrer Zulassung durch das Oberlandesgericht ab, wobei als Grund für die Zulassung nur die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache oder die Abweichung von einer BGH-Entscheidung in Frage kommt. Die im Gesetzentwurf — Drucksache 7/444 — darüber hinaus enthaltenen

Regelungen für das Recht der Revision in Verfahren der anderen Gerichtszweige sollen später behandelt werden.

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/444 — geht von einer vom Streitwert unabhängigen, den Bundesgerichtshof bindenden Zulassungsrevision mit grundsätzlich unbeschränkter Nichtzulassungsbeschwerde aus.

D. Kosten

Mindereinnahmen an Gerichtsgebühren beim Bundesgerichtshof sind möglich.

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Hauser (Sasbach) und Dr. Emmerlich

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 34. Sitzung am 18. Mai 1973 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit — Drucksache 7/444 — dem Rechtsausschuß federführend und dem Innenausschuß, dem Finanzausschuß sowie dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen. Der Innenausschuß nahm zu Artikel 2 des überwiesenen Gesetzentwurfs — Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung — Stellung. Der Finanzausschuß äußerte sich zu Artikel 3 — Änderung der Finanzgerichtsordnung. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung befaßte sich in seiner Stellungnahme mit Artikel 4, der eine Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes vorsieht.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 54., 56., 61. und 62. Sitzung am 19. Februar, am 12. März sowie am 16. und 23. April 1975 beraten. Um sicherzugehen, daß das Gesetz zur Entlastung des Bundesgerichtshofes vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1141) nicht am 15. September 1975 außer Kraft tritt, ohne daß gleichzeitig eine Ersatzregelung geschaffen ist, kam der Ausschuß überein, die Beratungen zunächst auf das Recht der Revision in Zivilsachen zu konzentrieren und dem Bundestag vorab die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs zu empfehlen, der sich im wesentlichen auf die in Artikel 1 des überwiesenen Gesetzentwurfs — Drucksache 7/444 — enthaltene Materie beschränkt. Die übrigen Teile des überwiesenen Gesetzentwurfs bleiben im Rechtsausschuß anhängig; die Änderung des Rechts der Revision in Verfahren weiterer Gerichtszweige soll ohne Terminzwang demnächst erörtert werden.

In der 56. Sitzung am 12. März 1975 führte der Rechtsausschuß zur Klärung der Probleme des Rechts der Revision in Zivilsachen eine öffentliche Anhörung durch. Als Sachverständige wurden gehört: Der Präsident des Bundesgerichtshofes Dr. Robert Fischer und der Vorsitzende Richter am Bundesgerichtshof Walter Stimpel, für die Gewerkschaft ÖTV der Richter am Bundesgerichtshof Dr. Hans Josef Kullmann, ferner die Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Rolf Bender und Friedrich Scholz, letzterer für den Deutschen Richterbund. Aus der Anwaltschaft wurden gehört der Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Prof. Dr. Rudolf Nirk, für den Deutschen Anwaltverein Rechtsanwalt Helmut Schreiber und für die Bundesrechtsanwaltskammer Dr. Helmut Heyl. Dabei fand der nunmehr vom Rechtsausschuß zur Annahme empfohlene Gesetzentwurf als Kompromiß im wesentlichen die Zustimmung der Sachverständigen. Während die angehörten Richter mit einer Ausnahme allerdings der ursprünglichen Gesetzesvorlage mit einer vom Streitwert unab-

hängigen, den Bundesgerichtshof bindenden Zulassungsrevision mit grundsätzlich unbeschränkter Nichtzulassungsbeschwerde den Vorzug gegeben hätten, neigten die Vertreter der Anwaltschaft mehr dazu, den Raum des Bundesgerichtshofes für die Annahme von Revisionen ohne grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache im Interesse einer Kontrolle der Oberlandesgerichte möglichst auszudehnen.

II.

Der Rechtsausschuß ist einmütig der Auffassung, daß das Recht der Revision in Zivilsachen einer dauerhaften Neuregelung bedarf. Eine nochmalige Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 15. August 1969 über den 15. September 1975 hinaus wurde nicht in Erwägung gezogen. Bereits der Rechtsausschuß des 6. Deutschen Bundestages hat in seinem Schriftlichen Bericht — Drucksache VI/3501 — zu dem von den Abg. Dr. Hauser (Sasbach), Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Lenz (Bergstraße), von Thadden, Vogel und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen dieses Gesetz nur als Übergangslösung betrachtet, die es erlaubt, die grundsätzlichen Fragen unter Beteiligung der Betroffenen eingehend zu erörtern und eine Dauerlösung zu erarbeiten.

Bei der Frage nach der besten Steuerung des Zugangs zum Revisionsgericht sind verschiedene Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die sich nicht immer harmonisch ineinander fügen. Unbestritten ist von der begrenzten Arbeitskapazität der vorhandenen Zivilsenate des Bundesgerichtshofes auszugehen. Eine Vermehrung dieser Senate ist nicht angängig. Ein solches Vorhaben würde nicht nur erhebliche personelle und finanzielle Fragen aufwerfen, sondern auch der Hauptaufgabe eines Revisionsgerichts, der Rechtseinheit zu dienen, zuwiderlaufen. Ebenso unbestritten ist die Notwendigkeit, zu einer für die Rechtsuchenden zumutbaren Verfahrensdauer zu gelangen. Die Verzögerung einer Entscheidung kann erheblichen Schaden anrichten und einer Rechtsverweigerung gleichkommen.

Aus der begrenzten Arbeitskapazität des Bundesgerichtshofes und der unbestrittenen Notwendigkeit, die Verfahrensdauer zu verkürzen, ergibt sich für den Gesetzgeber die Aufgabe, die Zahl der Zivilprozesse, die zum Bundesgerichtshof gelangen können, herabzusetzen. Bei der Auslese der revisionswürdigen Fälle muß im Vordergrund das Ziel stehen, durch die Rechtsprechung des Revisionsgerichts die Rechtseinheit zu gewährleisten. In engem Zusammenhang damit steht die Aufgabe des Revisionsgerichts, der Rechtsfortbildung zu dienen. Daneben

kann aber nicht außer acht bleiben die Überwachungsfunktion des Revisionsgerichts wie auch der Anspruch des Rechtsuchenden, ein richtiges und richtig zustande gekommenes Urteil zu erhalten. Schließlich muß bei der Ausgestaltung des Revisionsrechts auch die Rechtssicherheit beachtet werden.

Der Ausschuß billigt die im überwiesenen Gesetzentwurf — Drucksache 7/444 — vorgesehenen Auswahlkriterien der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und der Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes. Diese Auswahlkriterien haben sich im geltenden Recht für einen Teilbereich des Revisionsrechts im wesentlichen bewährt. Es dient dem Interesse der Rechtseinheit und der Rechtsfortbildung, wenn alle Fälle dieser Art dem Revisionsgericht zur Sachentscheidung zugeführt werden. Bei den Divergenzfällen liegt die Notwendigkeit der Sachentscheidung durch das Revisionsgericht für die Rechtseinheit auf der Hand. Nichts anderes kann jedoch für die Fälle mit grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gelten. Demgegenüber ist die Höhe des Wertes des Beschwerdegegenstandes nicht ohne weiteres ein zureichendes Indiz dafür, daß eine Entscheidung des Revisionsgerichts im Interesse der Rechtseinheit erforderlich ist. Der Ausschuß tritt daher nicht für die Beibehaltung der reinen Wertrevision ein, zumal für die Erreichung der oben dargelegten Entlastung des Bundesgerichtshofs eine Wertgrenze festgelegt werden müßte, die unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit der Rechtsuchenden nicht mehr vertretbar erscheint.

In Abweichung vom überwiesenen Gesetzentwurf ist der Rechtsausschuß jedoch der Auffassung, daß die Zulassungsrevision bei gleichzeitig unbeschränkter Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu der günstigsten Verwendung der Arbeitskapazität des Bundesgerichtshofs führt. Es gibt Schätzungen, wonach sich bei diesem System die Zivilsenate des Bundesgerichtshofs mit über einem Drittel ihrer Arbeitskraft der Entscheidung von Nichtzulassungsbeschwerden widmen müßten, mit der Frage also, ob eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder ob eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vorliegt. Dies vermindert die Arbeitskapazität, die für Entscheidungen in der Sache zur Verfügung steht. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß in diesem Fall die Kontrollfunktion des Bundesgerichtshofs darüber, ob die Oberlandesgerichte bei der Zulassung der Revision richtig verfahren, in bester Weise gewährleistet ist und daß mit der Zeit über die Frage, ob eine Revision zugelassen werden wird, eine relativ sichere Prognose möglich sein wird. Auf der anderen Seite meint der Ausschuß, daß, wenn das Spektrum der dem Revisionsgericht möglichen Sachentscheidungen nicht durch die Befassung mit Nichtzulassungsbeschwerden verkürzt wird, damit sowohl der Rechtseinheit als auch der Kontrollfunktion des Bundesgerichtshofs und dem Interesse des Rechtsuchenden an der Einzelfallgerechtigkeit mehr gedient ist. Diese Gesichtspunkte wiegen nach Auffassung des Ausschusses schwerer.

Der Rechtsausschuß ist sich darin einig, daß die Entscheidung über die Zulassung der Revision nicht ausschließlich den Oberlandesgerichten mit Bindung für das Revisionsgericht überlassen werden sollte. Eine solche Regelung, bei der das Gericht, dessen Entscheidungen überprüft werden sollen, selbst die Auswahl für die zu überprüfenden Entscheidungen trifft, würde nicht nur die Kontrollfunktion des Revisionsgerichts beeinträchtigen, sondern könnte durch eine unterschiedliche Zulassungspraxis die Rechtseinheit gefährden. Darüber hinaus hätte der Bundesgerichtshof keine Möglichkeit, die Anzahl der zugelassenen Revisionen seiner Arbeitskapazität anzupassen.

Der Rechtsausschuß hat sich daher zu einem Mittelweg entschlossen: In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert der Beschwer 40 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche entscheidet das Oberlandesgericht über die Zulassung der Revision mit Bindung für das Revisionsgericht. In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert der Beschwer 40 000 Deutsche Mark übersteigt, soll das Revisionsgericht selbst über die Annahme der Revision entscheiden. Diese Aufspaltung des Zugangs zum Revisionsgericht erscheint zweckmäßig. Soweit das Oberlandesgericht über die Zulassung entscheidet, entspricht diese Regelung im wesentlichen dem geltenden Recht, das sich bewährt hat; lediglich die Wertgrenze mußte im Interesse einer größeren Entlastung des Bundesgerichtshofs erhöht werden. Soweit der Bundesgerichtshof selbst über die Annahme entscheidet, bestehen Vorzüge sowohl gegenüber dem geltenden Recht als auch gegenüber dem überwiesenen Gesetzentwurf — Drucksache 7/444.

Im Gegensatz zum geltenden Recht wird der Zugang zum Revisionsgericht nicht allein deshalb eröffnet, weil eine bestimmte Wertgrenze überschritten ist. Vielmehr findet auch hier grundsätzlich eine Beschränkung auf revisionswürdige Fälle statt. Auf diese Weise ist Rechnung getragen, daß der Bundesgerichtshof sich auf die Rechtsstreitigkeiten konzentrieren kann, deren Entscheidung in der Sache von den übergeordneten Gesichtspunkten der Rechtseinheit und der Rechtsfortbildung gefordert ist.

Gegenüber dem überwiesenen Gesetzentwurf besteht der Vorzug in folgendem: Nach § 554 b in der nunmehr empfohlenen Fassung kann das Revisionsgericht die Annahme der Revision ablehnen, wenn die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. Damit wird der Bundesgerichtshof in die Lage versetzt, auch eine Revision anzunehmen, wenn in der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung gegeben scheint. Stößt also das Revisionsgericht bei der Prüfung einer Revision auf einen Verfahrensmangel oder eine sonstige Gesetzesverletzung, so kann es je nach der Schwere dieses Verstoßes und je nach seiner Belastung die Revision annehmen. Damit wird die Überwachungsfunktion des Revisionsgerichts erheblich gestärkt, auch wenn durch die Mindestwertgrenze sich diese zusätzliche Kontrolle nur mehr auf etwa ein Zehntel sämtlicher Zivilurteile der Oberlandesgerichte erstreckt.

Der Rechtsausschuß tritt einmütig für diese zusätzliche Kontrollmöglichkeit ein. Nicht einig ist er sich jedoch in der Frage, ob die im vorliegenden Gesetzentwurf in § 554 b Abs. 1 vorgesehene negative Fassung genügt, wie die Mehrheit des Ausschusses sie empfiehlt, oder ob es notwendig ist, ausdrücklich im Gesetz festzulegen, daß eine Annahmeverweigerung auch dann nicht in Frage kommen soll, wenn eine Gesetzesverletzung vorliegt oder absolute Revisionsgründe im Sinne des § 551 ZPO gerügt sind.

Die Mehrheit des Ausschusses begründet ihre Auffassung damit, daß die vorgesehene Fassung des § 554 b Abs. 1 größere Flexibilität für sich beanspruchen kann. Hier ist der Ermessensspielraum des Bundesgerichtshofes weiter. Der Ausschuß geht davon aus, daß diese Kontrollmöglichkeit mit Verantwortung wahrgenommen wird.

Die Minderheit des Ausschusses begründet ihre Auffassung damit, daß dann, wenn der zusätzliche Annahmegrund ausdrücklich im Gesetz genannt wird, die Entscheidung des Revisionsgerichts über die Annahme der Revision für den Rechtsuchenden leichter vorausberechenbar wird.

Der Rechtsausschuß hat sich auch mit der Frage befaßt, ob das vereinfachte Verfahren des Gesetzes über die Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen für Entscheidungen in der Sache über die Revisionen, die von den Oberlandesgerichten zugelassen worden sind, beibehalten werden soll. Der Ausschuß ist einhellig der Auffassung, daß eine solche Vorschrift nicht aufgenommen werden soll. In aller Regel dürfte eine vom Oberlandesgericht zur Revision zugelassene Sache so schwierig sein, daß sie nicht für das Beschlußverfahren in Betracht kommt, so daß es sich nicht lohnt, das Beschlußverfahren aufrechtzuerhalten.

III. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 (Zivilprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 545 Abs. 2 ZPO)

§ 545 Abs. 2 ist durch einen Satz 2 ergänzt, der klarstellt, daß die Revision auch gegen Urteile über die vorzeitige Besitzeinweisung im Enteignungsverfahren und im Umlegungsverfahren nicht stattfindet. Das entspricht der bisherigen Rechtsprechung (BGHZ 43, 168/169) und trägt der hier gegebenen gleichen Sach- und Interessenlage wie im Verfahren der einstweiligen Verfügung Rechnung.

Zu Nummer 2 (§ 546 ZPO)

§ 546 enthält einen Kern der Neuregelungen, die für den Zugang zum Revisionsgericht vorgesehen sind. Auf die Ausführungen zu II wird verwiesen. Im Rahmen der neuen Kompetenzaufteilung zwischen Berufungsgericht und Revisionsgericht zur Feststellung der Revisionswürdigkeit einer Sache regelt die Vorschrift ausschließlich den Bereich, in dem das Oberlandesgericht über den Zugang zu dem Revisionsgericht durch eine Zulassung des Rechts-

mittels entscheidet. Die korrespondierende Vorschrift für die Angelegenheiten, die nicht dem Zulassungsprinzip unterliegen, sondern unmittelbar an das Revisionsgericht herangetragen werden können, ist in dem neuen § 554 b (Artikel 1 Nr. 6) enthalten. Daneben bleibt die Sonderregelung des § 547 ZPO über den von den sonstigen Beschränkungen freien Zugang zu der Revisionsinstanz aber unter Einschränkung ihres Anwendungsbereichs erhalten (Artikel 1 Nr. 3).

Absatz 1 umschreibt abschließend den Bereich, in dem die Revision nur aufgrund einer Zulassung, über die wie bisher das Oberlandesgericht zu entscheiden hat, statthaft ist. Er regelt ferner die Voraussetzungen und Wirkungen der Revisionszulassung.

Nach Satz 1 unterliegen zunächst alle nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten dem Zulassungsprinzip. Insoweit wird das geltende Recht (§ 546 Abs. 1 ZPO) übernommen. Das gleiche gilt für Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche bis zu der vorgesehenen Wertgrenze; auch diese Verfahren können nur über eine Zulassung des Rechtsmittels in die Revisionsinstanz gelangen. Vermögensrechtliche Angelegenheiten, in denen diese Wertgrenze überschritten wird, bedürfen dagegen keiner Zulassung der Revision durch das Oberlandesgericht. In diesen Fällen kann die Entscheidung des Revisionsgerichts nur auf dem Wege des neuen § 554 b erreicht werden.

Die Minderheit des Ausschusses trat dafür ein, die Wertgrenze so zu bestimmen, daß vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Wert der Beschwer von vierzigtausend Deutsche Mark bereits unter § 554 b fallen sollen.

Für die Wertgrenze, die in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Angelegenheiten danach zukünftig den Bereich abschließt, in dem das Oberlandesgericht die Revisionsinstanz durch eine Zulassung des Rechtsmittels öffnen kann, sind gegenüber der vergleichbaren Regelung des geltenden Rechts Änderungen vorgesehen. Während die Wertgrenze sich sonst nach dem Wert des Beschwerdegegenstandes auf der Grundlage des Rechtsmittelbegehrens richtet, ist zukünftig von dem Wert der Beschwer auszugehen, wie er sich allein aus dem rechtskraftfähigen Inhalt des Berufungsurteils ergibt. Diese Umstellung war erforderlich, weil bereits bei Erlass des Berufungsurteils festgestellt werden muß, ob ein Anwendungsfall des neuen § 546 Abs. 1 mit der dann gleichzeitig erforderlichen und später nicht nachholbaren Entscheidung über die Rechtsmittelzulassung durch das Oberlandesgericht gegeben ist oder ob der Streitfall in den Geltungsbereich des neuen § 554 b mit der Folge fällt, daß für eine Zulassung der Revision durch das Oberlandesgericht kein Raum ist.

Die in Satz 2 genannten Zulassungsgründe sind unverändert aus dem geltenden Recht übernommen. Ist einer dieser Gründe gegeben, so muß zukünftig die Revision stets zugelassen werden. Bisher gilt dies nur für den Divergenzfall (§ 546 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Nummer 1 nennt als Zulassungsgrund zunächst die bisher in § 546 Abs. 2 Satz 1 ZPO angeführte

grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Dieser Zulassungsgrund gilt auch in den Verfahrensordnungen der anderen Hauptgerichtsbarkeiten (§ 69 Abs. 3 Satz 1 ArbGG, § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO, § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG); für den Zivilprozeß selbst kann er auf eine rund fünfzigjährige Geschichte zurückblicken. Als Voraussetzung für eine Zulassung der Revision wurde er hier erstmals für bestimmte Ehesachen durch die Verordnung zur Entlastung des Reichsgerichts vom 15. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 29) eingeführt. Durch die Rechtsprechung, auch zu den entsprechenden Vorschriften der anderen Verfahrensordnungen, ist der Begriff der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache eingegrenzt worden. Er verlangt das Vorliegen einer klärungsbedürftigen (BVerwGD VBl. 1970, 901), vorbehaltlich enger Ausnahmen (BAG 2, 26/28; BSG NJW 1971, 78) bisher höchstrichterlich nicht entschiedenen Rechtsfrage von grundsätzlicher und damit allgemeiner Bedeutung (BGHZ 2, 396/397; BVerwGE 13, 90/91). Mit dem Merkmal der Grundsätzlichkeit werden an die Auswirkungen der Entscheidung bestimmte Anforderungen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht gestellt. Nach den zahlenmäßig betroffenen Fällen dürfen sich die Auswirkungen der Entscheidung nicht in einer Regelung der Beziehungen der Parteien, auch über das eigentliche Streitobjekt hinaus (BGHZ 2, 396/397), oder einer von vornherein überschaubaren Anzahl gleichgelagerter Angelegenheiten erschöpfen, sondern müssen eine unbestimmte Vielzahl von Fällen betreffen (BFHE 89, 117/119). Als sachlicher Gehalt der erforderlichen Auswirkungen der Entscheidung wird verlangt, daß diese nicht nur auf tatsächlichem Gebiet liegen, wie es der Fall ist, wenn von dem Ausgang des Prozesses ein größerer Personenkreis unter gleichgelagerten Voraussetzungen betroffen ist (BGH NJW 1970, 1549; BVerwGE 13, 90/91). Andererseits erfüllen rechtliche Auswirkungen der Entscheidung, soweit sie einer Fortentwicklung des Rechts dienen und nicht nur ausgelaufenes oder auslaufendes Recht betreffen, stets das Merkmal der Grundsätzlichkeit. Ob und unter welchen Voraussetzungen hierfür sonstige Auswirkungen der Entscheidung, wie insbesondere deren wirtschaftliche Tragweite (BGHZ 2, 396/397; BAGE 2, 26/28; BSGE 2, 129/132), ausreichen, wird außer von der jeweiligen Fallgestaltung von der zu beurteilenden Rechtsmaterie abhängen. Damit ist zugleich Raum für eine elastische Handhabung des Merkmals der Grundsätzlichkeit gegeben, die es ermöglicht, auch einer zukünftigen Entwicklung und geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Nummer 2 nennt als weiteren Zulassungsgrund eine Divergenz des Berufungsurteils von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes. Die Vorschrift entspricht insoweit inhaltlich dem geltenden § 546 Abs. 2 Satz 2 ZPO i. V. mit § 18 Abs. 1 RsprEinhG. In Übereinstimmung mit der hierzu ergangenen Rechtsprechung (BGHZ 2, 396; BGH NJW 1954, 1933) ist ergänzend klargestellt, daß das Urteil des Berufungsgerichts auf der abweichenden Rechtsauffassung beruhen muß.

Mit der Beibehaltung der Zulassungsgründe des geltenden Rechts greift der Ausschuß die in der öffentlichen Anhörung vom 12. März 1975 unterbreitete Anregung Kullmanns nicht auf, aus den unter Hinweis auf seinen Aufsatz in der Deutschen Richterzeitung (1973, 184, 185 f.) dargelegten Gründen für den Zivilprozeß die Zulassungsformel des § 8 Abs. 1 OWiG zu übernehmen, die das Begriffspaar einer Fortbildung des Rechts und der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung verwendet.

Zwar mag mit der Formel einer Fortbildung des Rechts als Ersatz für den Begriff der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache eine exakter eingrenz- bare Fassung des entsprechenden Zulassungsgrundes erreicht werden können, wie sie Kullmann (a. a. O. Seite 185) als wünschenswert bezeichnet. Eine entsprechende Fassung des Zulassungsgrundes wäre jedoch notwendig mit einer sachlichen Einengung verbunden. Eine Fortbildung des Rechts als Voraussetzung für eine Zulassung der Revision schließt im Gegensatz zu dem Begriff der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache eine Berücksichtigung anderer als rechtlicher Auswirkungen der Entscheidung von vornherein aus. Angesichts der komplexen und vielschichtigen Tatbestände, die Gegenstand eines Zivilprozesses werden können, erscheint dies nicht wünschenswert.

Die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung als der dem Divergenzfall korrespondierende Zulassungsgrund des § 80 Abs. 1 OWiG geht erheblich über Bereich der Divergenz (§ 546 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) hinaus. Außer Divergenzen in der Rechtsprechung der Instanzgerichte wären, worauf Kullmann (a. a. O. Seite 186) hinweist, auch Fälle gedeckt, die möglicherweise erst zukünftig zu einer Divergenz führen. Die damit verbundenen Mehrbelastungen für den Bundesgerichtshof wäre nicht tragbar. Zudem würde hier mit der Übernahme der Formel des Ordnungswidrigkeitengesetzes ein klar definierter Zulassungsgrund zugunsten eines unbestimmten Rechtsbegriffes aufgegeben, der detaillierter Auslegung bedarf.

Die Zulassungsgründe des geltenden Rechts, die zudem den Vorteil haben, mit den Zulassungsgründen der anderen Hauptgerichtsbarkeiten übereinzustimmen, erschienen danach als die bessere Lösung.

Satz 3 stellt klar, daß das Revisionsgericht zukünftig ausnahmslos an eine Zulassung des Rechtsmittels gebunden sein soll. Eine entsprechende Regelung liegt im Interesse der Rechtsmittelklarheit.

Ob die Wertgrenze des Absatzes 1 überschritten ist oder nicht, muß zukünftig bereits bei Erlaß des Berufungsurteils geklärt sein; denn nur, wenn die Wertgrenze nicht überschritten wird, hat das Oberlandesgericht über die Frage der Zulassung zu entscheiden. Absatz 3 Satz 1 sieht daher vor, daß das Oberlandesgericht den für die Wertgrenze maßgeblichen Wert der Beschwer auf der Grundlage der §§ 3 bis 9 ZPO in seinem Urteil festzusetzen hat. Auf die bisher nach § 546 Abs. 3 Satz 2 ZPO erforderliche Glaubhaftmachung des Wertes konnte dabei verzichtet werden, weil dieser sich für das Oberlandesgericht bereits aus der in der Hauptsache zu fällenden Entscheidung ergibt.

Satz 2 bindet das Revisionsgericht an eine Wertfestsetzung durch das Oberlandesgericht, die höher liegt als vierzigtausend Deutsche Mark. Damit wird verhindert, daß das Revisionsgericht im Rahmen einer von ihm vorgenommenen neuen Wertfestsetzung nachträglich einen Anwendungsfall des Absatzes 1 als gegeben ansehen könnte, für den in diesem Stadium des Verfahrens eine dann erforderliche Zulassung der Revision nicht mehr nachgeholt werden könnte. In den Fällen einer Wertfestsetzung bis einschließlich vierzigtausend Deutsche Mark ist dem Revisionsgericht bei erfolgter Revisionszulassung eine Überprüfung der Wertfestsetzung als Folge der bindenden Wirkung der Revisionszulassung nach Absatz 1 Satz 3 versagt. Es kann jedoch die Wertfestsetzung des Oberlandesgerichts überprüfen und gegebenenfalls korrigieren, wenn mit einer nicht zugelassenen, aber ihm unmittelbar vorgelegten Revision zugleich geltend gemacht wird, daß die von dem Oberlandesgericht vorgenommene Wertfestsetzung auf vierzigtausend Deutsche Mark oder weniger zu niedrig liegt. Das Revisionsgericht behält damit die Möglichkeit, auf die Rechtsprechung der Berufungsgerichte zur Wertfestsetzung Einfluß zu nehmen.

Zu Nummer 3 (§ 547 ZPO)

Der Anwendungsbereich des § 547 soll eingengt werden. Während nach der geltenden Fassung die Revision ohne Zulassung auch dann statthaft ist, wenn geltend gemacht wird, das Berufungsgericht habe zu Unrecht die Zulässigkeit der Berufung bejaht, soll nach der neuen Fassung eine von den Beschränkungen des § 546 Abs. 1 und des § 554 b (Artikel 1 Nr. 2, 6) freie Revision nur dann noch gegeben sein, wenn das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig verworfen hat. Die erleichterte Revisionsmöglichkeit des § 547 erscheint nur angezeigt, wenn eine Sachentscheidung der Berufungsinstanz nicht ergangen ist. Im übrigen ist die Vorschrift unverändert.

Zu Nummer 4 (§ 549 Abs. 1 ZPO)

Für die Verletzung von Recht, das nicht dem Bundesrecht angehört, verlangt der geltende § 549 Abs. 1, daß sich die einschlägige Bestimmung über den Bereich des Berufungsgerichts hinaus erstreckt. Zukünftig soll es genügen, daß die Vorschrift in den Bezirken von mindestens zwei Oberlandesgerichten gilt. Hierzu braucht das Berufungsgericht nicht zu gehören. Weggefallen ist ferner die besondere Erwähnung des Bergrechts, des gemeinen Rechts, des französischen Rechts und des Badischen Landrechts. Für das Revisionsgericht hat sie keine Bedeutung mehr.

Die Ausschlußminderheit teilt diese Ansicht nicht und tritt für die Beibehaltung der besonderen Erwähnung dieser Rechtsgebiete ein.

Zu Nummer 5 (§ 554 ZPO)

Zu Buchstabe a

Die in § 554 Abs. 3 neu eingefügte Nummer 2 enthält eine im Hinblick auf die Neuregelung des § 554 b Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 6) angezeigte Ergän-

zung der Vorschriften über die Revisionsbegründung.

Die bisherige Nummer 2 war danach als Nummer 3 einzuordnen.

Die Ausschlußminderheit vertritt die Auffassung, daß hierfür eine Sollvorschrift ausreicht.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 4 begrenzt die Verpflichtung, in der Revisionsbegründung Angaben zum Wert zu machen, auf die Fälle, in denen das Revisionsgericht die Wertfestsetzung des Oberlandesgerichts überprüfen und gegebenenfalls korrigieren kann. Auf die Ausführungen zu § 546 Abs. 2 Satz 2 (Artikel 1 Nr. 2) wird verwiesen. In den Fällen, in denen das Revisionsgericht an die Wertfestsetzung des Oberlandesgerichts gebunden ist, wären entsprechende Darlegungen gegenstandslos.

Zu Buchstabe c

Die Bestimmung des geltenden Absatzes 6 soll entfallen, weil sie überflüssig und zudem mißverständlich ist. Nach § 559 Satz 2 ZPO (ebenso § 559 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 9) ist das Revisionsgericht bei der Prüfung sachlicher Gesetzesverletzungen nicht an die Revisionsrügen der Parteien gebunden. Die Verletzung materiellen Rechts hat das Berufungsgericht auch dann zu prüfen, wenn sie nicht schon bis zum Ablauf der Begründungsfrist gerügt worden ist. § 554 Abs. 6 ZPO ist folglich gegenstandslos und zugleich irreführend, weil er, soweit er materiellrechtliche Rügen umfaßt, unterschiedslos alle Revisionsgründe anspricht.

Praktische Bedeutung hat die Vorschrift danach nur für Verfahrensrügen. Hierzu ergibt sich aber bereits aus der Verweisung auf § 554 in § 559 Satz 1 ZPO (ebenso § 559 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 9), daß diese in der Revisionsbegründung vorgebracht werden müssen.

Die Vorschrift sollte daher wegfallen.

Zu Nummer 6 (§ 554 b ZPO)

Für Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert der Beschwerde vierzigtausend Deutsche Mark übersteigt, ist eine Revision kraft Zulassung durch das Oberlandesgericht nicht vorgesehen. Auf die Ausführungen zu § 546 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 2) wird verwiesen. Die Revision ist hier ohne Zulassung statthaft. Das Revisionsgericht kann aber die Annahme der Revision zur Entscheidung in der Sache verweigern, wenn es den Fall nicht für revisionswürdig hält. Die näheren Voraussetzungen hierzu sind in dem neuen § 554 b geregelt.

Absatz 1 umschreibt zunächst diesen sachlichen Anwendungsbereich der Vorschrift. Als Rechtsstreitigkeiten, in denen die erforderliche Wertgrenze von vierzigtausend Deutsche Mark überschritten wird, kommen einmal die Fälle in Betracht, in denen das Oberlandesgericht den Wert der Beschwerde von vornherein und mit bindender Wirkung für das Revisionsgericht in der erforderlichen Höhe festgesetzt hat. Weiterhin kann es sich aber auch um solche Fälle handeln, in denen die

von dem Oberlandesgericht vorgenommene Wertfestsetzung bei gleichzeitig versagter Revisionszulassung unter der erforderlichen Wertgrenze bleibt, von dem Rechtsmittelführer aber im Rahmen seiner jetzt vorgelegten Revision als unrichtig angegriffen wird. Auf die Ausführungen zu § 546 Abs. 2 Satz 2 wird verwiesen.

Das Revisionsgericht hat eine eingelegte Revision zur Entscheidung stets dann anzunehmen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Ob in sonstigen Fällen die Annahme der vorgelegten Revision abzulehnen ist, weil der Fall nicht revisionswürdig erscheint, hat das Revisionsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen. Eine Rechtsprechungsdivergenz wie in § 546 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist nicht ausdrücklich als Grund, der eine Ablehnung der Annahme des Rechtsmittels ausschließt, genannt. Anders als in den Fällen, in denen die Revision nur über eine Zulassung des Rechtsmittels eröffnet wird, ist in den entsprechenden Fällen des neuen § 554 b die Zugriffsmöglichkeit des Revisionsgerichts ohne weiteres gegeben. Das Revisionsgericht wird wegen der Bedeutung dieser Fälle zur Sache entscheiden, wenn dies nicht ausnahmsweise entbehrlich erscheint, etwa weil bei mehreren gleichgelagerten Divergenzfällen eine einmalige Klärung der Streitfrage genügt, um auch die anderen, ihm bereits zur Entscheidung vorgelegten Divergenzen zu erledigen.

Absatz 2 verlangt für die Entscheidung, daß die Annahme der Revision abgelehnt wird, ihrer Bedeutung wegen eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

Nach Absatz 3 kann über die Ablehnung der Revision ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß entschieden werden. Eine Begründung des Beschlusses ist nicht ausdrücklich vorgesehen. Sie wird indes erwartet werden können, wenn die Entscheidung geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen für eine Revisionswürdigkeit beizutragen.

Zu Nummer 7 (§ 555 Abs. 1 ZPO)

In den Fällen des neuen § 554 b kommt die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung nur in Betracht, wenn ein Beschluß weder nach § 554 a Abs. 2 ZPO noch nach dem neuen § 554 b Abs. 2 ergeht. Die Neufassung des § 555 Abs. 1 trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu Nummer 8 (§ 556 ZPO)

Zu Buchstabe a

Der neugefaßte § 556 Abs. 1 verlängert die Frist für die unselbständige Anschlußrevision bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Revisionsbegründung. Für die Fälle des neuen § 554 b (Artikel 1 Nr. 6) soll damit vorsorglich erhobenen Anschlußrevisionen nach Möglichkeit entgegengewirkt werden.

Zu Buchstabe b

Die Berichtigung der Verweisung in Absatz 2 Satz 3 war erforderlich, weil § 554 Abs. 6 aufgehoben wird (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c).

Der neu angefügte Satz 4 bewirkt, daß die unselbständige Anschlußrevision über § 556 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 522 Abs. 1 ZPO hinaus auch ihre Wirkung verliert, wenn die Annahme der Revision abgelehnt wird.

Zu Nummer 9 (§ 559 ZPO)

§ 559 ist klarer gefaßt.

Absatz 1 übernimmt den ersten Halbsatz des geltenden § 559 Satz 1.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, daß das Revisionsgericht an die geltend gemachten Revisionsrügen nicht gebunden ist. Die Bestimmung ist durch den nachfolgenden Satz 2 eingeschränkt und entspricht inhaltlich dem geltenden § 559 Satz 2.

Satz 2 bestimmt, daß Verfahrensmängel nur berücksichtigt werden dürfen, wenn der Revisionskläger sie in der Revisionsbegründung unter Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben, gerügt hat. Die Vorschrift stellt ausdrücklich klar, daß sie nicht für Verfahrensmängel gilt, die von Amts wegen zu berücksichtigen sind; im übrigen entspricht sie inhaltlich dem zweiten Halbsatz des geltenden § 559 Satz 1.

Zu Nummer 10 (§ 561 Abs. 1 Satz 2 ZPO)

Im Hinblick auf die in § 554 Abs. 3 neu eingefügte Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 5) war eine Anpassung der Verweisung in § 561 Abs. 1 Satz 2 erforderlich.

Zu Nummer 11 (§ 565 a ZPO)

Der neu eingefügte § 565 a übernimmt die Regelung des Artikels 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen in die Zivilprozeßordnung. Die Regelung führt zu einer sinnvollen Entlastung des Revisionsgerichts und hat sich bewährt.

Zu Nummer 12 (§ 566 a ZPO)

Zu Buchstabe a

Die Sprungrevision dient dem Ziel, in Prozessen, in denen der Tatbestand außer Streit steht und die Entscheidung ausschließlich von der Beurteilung bestimmter, von den Parteien klar erkannter Rechtsfragen abhängt, eine gewünschte höchstrichterliche Klärung schnell herbeizuführen. Ein Bedürfnis für die mit der Sprungrevision verbundene Verkürzung des Rechtsmittelzuges kann sich nicht nur in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit hohem Wert ergeben, auf die die Sprungrevision im Laufe ihrer Entwicklung zurückgedrängt worden ist. Der neu gefaßte Absatz 1 eröffnet daher die Möglichkeit der Sprungrevision gegen alle erstinstanzlichen Erkenntnisse der Landgerichte. Die Gefahr einer zu starken Belastung des Revisionsgerichts ist nicht zu besorgen. Da die Einlegung der Sprungrevision weiterhin als Verzicht auf die Berufung gilt (§ 556 a Abs. 4 ZPO) und das Revisionsgericht nach dem neuen

Absatz 3 Satz 1 die Annahme der Sprungrevision verweigern kann, wenn nicht die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, wird davon ausgegangen werden können, daß auch zukünftig von der Möglichkeit der Sprungrevision kein extensiver Gebrauch gemacht wird.

Zu Buchstabe b

Der in Absatz 3 neu eingefügte Satz 1 erster Halbsatz ordnet für die Sprungrevision den Zugang zu dem Revisionsgericht nach dem Vorbild des neuen § 554 b (Artikel 1 Nr. 6). Die Sprungrevision unterliegt danach nicht dem Zulassungsprinzip, sondern ist ohne Zulassung statthaft. Wie in den Fällen des § 554 b kann aber das Revisionsgericht die Annahme der Sprungrevision zur Entscheidung verweigern, wenn die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. Nach dem zweiten Halbsatz des Satzes 1 sind auch die Vorschriften des neuen § 554 b Abs. 2, 3 über das Verfahren bei der Verweigerung der Revisionsannahme anzuwenden. Aus der Anpassung an die Regelung des § 554 b folgt schließlich mittelbar, daß auch die übrigen, auf die Fälle des § 554 b zugeschnittenen Regelungen (§ 554 Abs. 3 Nr. 2, § 556 Abs. 2 Satz 4, Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) entsprechend gelten.

Satz 2 übernimmt unverändert den geltenden Absatz 3.

Artikel 2

Zu Nummer 1 (Arbeitsgerichtsgesetz)

Zu Buchstabe a

Der in § 75 ArbGG neu angeführte Absatz 3 schließt eine Geltung des neuen § 565 a ZPO (Artikel 1 Nr. 11) für das Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht aus. Das entspricht der Regelung des Artikels 3 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung der Verweisung in § 76 Abs. 4 ArbGG ist durch die Einordnung des geltenden § 566 a Abs. 3 ZPO als neuer § 566 a Abs. 3 Satz 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b) veranlaßt.

Zu Nummer 2 (Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen des § 7 EGZPO dienen einer Verfahrensvereinfachung bei Revisionen gegen Urteile bayerischer Gerichte.

Von der Befugnis des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, durch Landesrecht die Verhandlung und Entscheidung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgericht zuzuweisen, wenn für die Entscheidung Bundesrecht nicht in Betracht kommt oder doch im wesentlichen nach landesrechtlichen

Vorschriften zu entscheiden ist, hat das Land Bayern Gebrauch gemacht. Revisionen gegen Urteile bayerischer Gerichte sind deshalb nach dem geltenden § 7 Abs. 1 EGZPO bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht einzulegen. Dieses entscheidet dann endgültig darüber, ob es selbst oder der Bundesgerichtshof zuständig ist. Erklärt sich das Bayerische Oberste Landesgericht für unzuständig, so ist der Rechtsstreit zur Erledigung an den Bundesgerichtshof weiterzuleiten. Anderenfalls entscheidet das Bayerische Oberste Landesgericht die Sache selbst (§ 7 Abs. 2 EGZPO).

Diese Regelung führt für viele Fälle zu einem zusätzlichen Verfahrensaufwand. Etwa 90 % aller bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegten Revisionen müssen an den Bundesgerichtshof abgegeben werden. Im Rahmen der vorgesehenen Änderung des Revisionsrechts war daher auf eine mögliche Verfahrensvereinfachung, die nicht gleichzeitig eine zusätzliche Belastung des Bundesgerichtshofes zur Folge hat, hinzuwirken.

In den Fällen, in denen die Revision nach dem neuen § 546 Abs. 1 ZPO (Artikel 1 Nr. 2) auch zukünftig einer Zulassung bedarf, kann die Frage, ob der Bundesgerichtshof oder das Bayerische Oberste Landesgericht für die Revision zuständig ist, im Rahmen der Entscheidung über die Rechtsmittelzulassung ohne nennenswerten zusätzlichen Arbeitsaufwand von dem Oberlandesgericht mit geklärt und folglich bereits vor Einlegung des Rechtsmittels entschieden werden.

Der neugefaßte § 7 Abs. 1 EGZPO sieht deshalb vor, daß in diesen Fällen bei einer Zulassung der Revision gleichzeitig und mit verbindlicher Wirkung für das Revisionsgericht über die Zuständigkeit für die Durchführung des Revisionsverfahrens zu entscheiden ist. Die Revision ist hier dann nach den allgemeinen Vorschriften der Zivilprozeßordnung unmittelbar bei dem für zuständig erklärten Revisionsgericht einzulegen. Der bei einer Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes für die Revision überflüssige Durchgang des Verfahrens bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht wird vermieden.

Für die übrigen Fälle, die in den neuen §§ 547, 554 b und 566 a ZPO (Artikel 1 Nr. 3, 6, 12) geregelt sind, muß es dagegen bei der Lösung des geltenden Rechts bewenden. Als Alternative hierzu wäre nur in Betracht gekommen, in Umkehr der gegenwärtig geltenden Regelung vorzusehen, daß alle Revisionen nach diesen Bestimmungen bei dem Bundesgerichtshof einzulegen wären und daß dieser dann die Zuständigkeitsfrage zu prüfen und eine mögliche Abgabe an das Bayerische Oberste Landesgericht zu beschließen hätte. Der damit verbundene Arbeitsaufwand kann jedoch dem Bundesgerichtshof im Interesse einer Erhaltung seiner Arbeitskraft für seine eigentliche Aufgabe als Revisionsgericht nicht angelastet werden. Absatz 2 erhält daher für Revisionen in den angeführten Fällen die Regelung des geltenden Rechts aufrecht. Diese sind nach Satz 1 wie bisher bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht einzulegen. Mit den Sätzen 2 bis 4 werden sachlich unverändert die Vorschriften des geltenden § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 1 und 3 über das Verfahren zur Klärung der Zuständigkeitsfrage und eine

Abgabe an den Bundesgerichtshof übernommen. Der geltende § 7 Abs. 2 Satz 2 konnte entfallen, weil sich die entsprechende Regelung bereits aus den allgemeinen Vorschriften über das Revisionsverfahren ergibt (§ 555 Abs. 1 ZPO).

Auf den geltenden Absatz 3 Satz 2 konnte aus den gleichen Gründen wie auf Absatz 2 Satz 2 verzichtet werden.

Zu Buchstabe b

Der in § 8 Abs. 1 EGZPO eingefügte Hinweis auf § 7 Abs. 2 EGZPO dient der Klarstellung, daß § 8 EGZPO nur diese Fälle betrifft.

Zu Nummer 3 (Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen)

Die Anpassung der Verweisung in § 52 Abs. 4 Satz 2 LwVG trägt der Einordnung des geltenden § 7 Abs. 2 Satz 3 EGZPO als neuer § 7 Abs. 2 Satz 4 Rechnung.

Zu Nummer 4 (Gerichtskostengesetz)

§ 36 Abs. 1 Satz 2 GKG ist dahin ergänzt, daß die in Satz 1 bestimmte Ermäßigung auch dann anfällt, wenn die Annahme der Revision nach § 554 b oder § 566 a ZPO (Artikel 1 Nr. 6, 12) abgelehnt wird. Auch in diesem Falle ist die vom Gericht zu leistende Arbeit erheblich geringer als bei Durchführung des Verfahrens.

In das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften (Bundratsdrucksache 165/75) wäre die entsprechende Regelung in den Abschnitt A II 3 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (Anlage 1 zu § 9 Abs. 1) einzufügen.

Zu Nummer 5 (Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Zu Buchstabe a

Der in § 11 Abs. 1 BRAGO neu angefügte Satz 3 sieht eine Anhebung der Prozeßgebühr im Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof von dreizehn auf zwanzig Zehntel vor, soweit sich die Parteien nur durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können. Eine solche Erhöhung erschien angesichts des neuen Revisionsrechts angemessen.

Zu Buchstabe b

§ 35 a BRAGO, der das Verfahren nach Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Entlastung des Bundes-

gerichtshofes in Zivilsachen betrifft, muß mit dem Auslaufen des Entlastungsgesetzes entfallen. Für Fälle, die übergangsweise weiter nach dem Entlastungsgesetz erledigt werden können, wird die Vorschrift durch die Übergangsregelung des Artikels 3 Nr. 3 insoweit aufrechterhalten.

Artikel 3 (Überleitungsvorschriften)

Zu Nummer 1

Der Grundsatz, daß Vorschriften über das Verfahren sofort wirksam werden, war für die Fragen der Zulässigkeit und der Annahme der Revision einschließlich der Revisionsbegründung (§§ 546, 547, 554 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4, § 554 b, § 566 a ZPO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2, 3, 5, 6, 12) sowie für die Bestimmung des zuständigen Revisionsgerichts (§ 7 Abs. 1, 2 EGZPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 2) dahin einzuschränken, daß die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen sein muß. Die geänderten Voraussetzungen für den Zugang zu dem Revisionsgericht und erforderlichen Nebenentscheidungen nach dem neuen § 546 Abs. 2 ZPO und dem neuen § 7 Abs. 1 EGZPO könnten anderenfalls von dem Berufungsgericht nicht berücksichtigt werden.

Zu Nummer 2

Die ergänzende Regelung der Nummer 2 knüpft an die Übergangsvorschrift des Artikels 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen an und überbrückt für die Fragen der Zulässigkeit der Revision und die Bestimmung des zuständigen Revisionsgerichts den Zeitraum bis zum Wirksamwerden des neuen Rechts nach Maßgabe der Nummer 1.

Zu Nummer 3

Das Verfahren nach Artikel 1 Nr. 2, 3 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen soll einschließlich der Kostenregelung des § 35 a BRAGO weiter bei Revisionen angewandt werden können, die nach altem Recht zulässig sind.

Artikel 4 (Berlin-Klausel)

Artikel 4 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das neue Revisionsrecht soll mit dem Auslaufen des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen in Kraft treten.

Bonn, den 30. April 1975

Dr. Hauser (Sasbach)

Dr. Emmerlich

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen — aus Drucksache 7/444 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 30. April 1975

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)
Vorsitzender

Dr. Hauser (Sasbach)
Berichterstatter

Dr. Emmerlich

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 545 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dasselbe gilt für Urteile über die vorzeitige Besitzeinweisung im Enteignungsverfahren oder im Umlegungsverfahren.“

2. § 546 wird wie folgt gefaßt:

„§ 546

(1) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert der Beschwer vierzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt, und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche findet die Revision nur statt, wenn das Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat.

Das Oberlandesgericht läßt die Revision zu, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

Das Revisionsgericht ist an die Zulassung gebunden.

(2) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche setzt das Oberlandesgericht den Wert der Beschwer in seinem Urteil fest; die Vorschriften der §§ 3 bis 9 gelten entsprechend. Das Revisionsgericht ist an die Wertfestsetzung gebunden, wenn der festgesetzte Wert der Beschwer vierzigtausend Deutsche Mark übersteigt.“

3. § 547 wird wie folgt gefaßt:

„§ 547

Die Revision findet stets statt, soweit das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig verworfen hat.“

4. § 549 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung des Bundesrechts oder einer Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt.“

5. § 554 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:

„2. in den Fällen des § 554 b eine Darlegung darüber, ob die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat;“.

- bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wenn in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der von dem Oberlandesgericht festgesetzte Wert der Beschwer vierzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt und das Oberlandesgericht die Revision nicht zugelassen hat, soll in der Revisionsbegründung ferner der Wert der nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwer angegeben werden.“

- c) Absatz 6 wird aufgehoben.

6. Nach § 554 a wird folgender § 554 b eingefügt:

„§ 554 b

(1) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert der Beschwer vierzigtausend Deutsche Mark übersteigt, kann das Revisionsgericht die Annahme der Revision ablehnen, wenn die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Für die Ablehnung der Annahme ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(3) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ergehen.“

7. § 555 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird nicht durch Beschluß die Revision als unzulässig verworfen oder die Annahme der Revision abgelehnt, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen.“

8. § 556 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Revisionsbeklagte kann sich der Revision bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Revisionsbegründung anschließen, selbst wenn er auf die Revision verzichtet hat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 554 Abs. 3, 6“ durch die Verweisung „§ 554 Abs. 3“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Die Anschließung verliert auch dann ihre Wirkung, wenn die Annahme der Revision nach § 554 b abgelehnt wird.“

9. § 559 wird wie folgt gefaßt:

„§ 559

(1) Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge.

(2) Das Revisionsgericht ist an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden. Auf Verfahrensmängel, die nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind, darf das angefochtene Urteil nur geprüft werden, wenn die Mängel nach den §§ 554, 556 gerügt worden sind.“

10. In § 561 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 554 Abs. 3 Nr. 2 b“ durch die Verweisung „§ 554 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b“ ersetzt.

11. Nach § 565 wird folgender § 565 a eingefügt:

„§ 565 a

Die Entscheidung braucht nicht begründet zu werden, soweit das Revisionsgericht Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend erachtet. Dies gilt nicht für Rügen nach § 551.“

12. § 556 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile der Landgerichte kann mit den folgenden Maßgaben unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Revision eingelegt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Revisionsgericht kann die Annahme der Revision ablehnen, wenn die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat; § 554 b Abs. 2, 3 ist anzuwenden. Die Revision kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden.“

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

1. Das Arbeitsgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

a) In § 75 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 565 a der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.“

b) In § 76 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 566 a Abs. 3, 5 bis 7“ durch die Verweisung „§ 566 a Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 bis 7“ ersetzt.

2. Das Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung, wird wie folgt geändert:

a) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist in einem Land auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein oberstes Landesgericht errichtet, so entscheidet in den Fällen des § 546 der Zivilprozeßordnung das Oberlandesgericht mit der Zulassung gleichzeitig über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung der Revision. Die Entscheidung ist für das Revisionsgericht bindend.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In den Fällen der §§ 547, 554 b und 566 a der Zivilprozeßordnung ist die Revision bei dem obersten Landesgericht einzulegen. Die Vorschriften der §§ 553, 553 a der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Das oberste Landesgericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung endgültig über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung der Revision. Erklärt es sich für unzuständig, weil der Bundesgerichtshof zuständig sei, so sind diesem die Prozeßakten zu übersenden.“

cc) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In § 8 Abs. 1 werden nach den Worten „Die Parteien können sich“ die Worte „in den in § 7 Abs. 2 genannten Fällen“ eingefügt.

3. In § 52 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 667), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3686), wird die Verweisung „§ 7 Abs. 2 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 7 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.

4. § 36 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes wird wie folgt gefaßt:

„Das gleiche gilt, wenn das Rechtsmittel vor Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird oder in den Fällen der §§ 554 b, 566 a der Zivilprozeßordnung die Annahme der Revision abgelehnt wird.“

5. Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

- a) In § 11 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Revisionsverfahren erhöht sich die Prozeßgebühr jedoch um zehn Zehntel, soweit sich die Parteien nur durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können.“

- b) § 35 a fällt weg.

Artikel 3

Überleitungsvorschriften

1. Die Vorschriften des neuen Rechts über die Zulässigkeit und über die Annahme der Revision und ihre Begründung sowie über die Bestimmung des zuständigen Revisionsgerichts sind nur anzuwenden, wenn die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden ist.

2. Bei Entscheidungen, die auf eine vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts geschlossene mündliche Verhandlung ergehen, richtet sich die Zulässigkeit der Revision und die Bestimmung des zuständigen Revisionsgerichts auch dann nach dem bisher geltenden Recht, wenn die Entscheidung nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts verkündet oder von Amts wegen zugestellt wird.

3. Über eine Revision, deren Zulässigkeit sich nach dem bisher geltenden Recht richtet, kann das Revisionsgericht nach Artikel 1 Nr. 2, 3 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1141), geändert durch Gesetz vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1383), § 35 a der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, entscheiden.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 15. September 1975 in Kraft.